

Personalrat

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule
bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Kontaktdaten:

☎ 0211- 475 – 4003/5003/4703
☎ 0211-8756 5103 1539
🌐 www.gesamtschul-pr.de
✉ gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr
13.00-15.00 Uhr
Mi Sitzungstag

Vorsitzende:Gabi Wegner

März 2021

Fachkräfte für Schulsozialarbeit (FK)

Zur Vernetzung von Schule und Jugendhilfe stellt das Land NRW an den Schulen Fachkräfte für Schulsozialarbeit (FK) ein. Die Voraussetzung für die Einstellung ist ein Bachelorabschluss oder Master der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik. Diplom-Sozialarbeiter*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen und auch Diplom-Pädagog*innen mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik können ebenfalls eingestellt werden. Für die FK gilt der Tarifvertrag der Länder (TV-L). Mit dem Erlass zur „Beschäftigung von Fachkräften der Schulsozialarbeit in NRW“ sind Aufgabenfelder und Tätigkeiten im Schulwesen beschrieben und im Schulgesetz verankert worden.

Tätigkeitsbereiche

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist es, in Zusammenarbeit mit allen an Schule Beteiligten Schüler*innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.

Die Tätigkeitsbereiche sind vielfältig, ein Schwerpunkt ist die Arbeit mit einzelnen Schüler*innen und Schülergruppen. Hier muss eine Auswahl an Aufgaben getroffen werden.

Der Erlass benennt die gemeinsame Verantwortung von Lehrkräften und FK der Schulsozialarbeit in Hinblick auf die soziale und kulturelle Integration sowie der individuellen Förderung der Schüler*innen und Schüler.

Verantwortlichkeiten

Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen

nach dem obengenannten Erlass dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung. Gleichzeitig fordert der Erlass dazu auf, dass das konkrete Tätigkeitsprofil durch die Schulleitung mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam und auf Augenhöhe erarbeitet wird.

Die FK soll einen jährlichen Arbeitsplan erstellen, welcher der Zustimmung der Schulleitung bedarf. Damit ist kein Stundenplan gemeint, der Rechenschaft über die geleistete Arbeit gibt und die Arbeitszeit belegt. Gemeint ist eine Übersicht, in der die Tätigkeitsschwerpunkte, z. B. Zeiten für Arbeit mit einzelnen Schülern oder Schülergruppen, Projekte, Beratungszeiten, Netzaufgaben sowie Vor- und Nachbereitungszeiten festgehalten werden.

Es gibt Fachberater*innen bei der Bezirksregierung, die die FK bei der Umsetzung des Erlasses beraten und unterstützen, die Gestaltung von Aufgabenschwerpunkten erörtern oder auch methodische Hinweise bieten, um die

Qualität der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Rahmenbedingungen

Der Erlass sagt wenig über die Arbeitsplatzbedingungen aus, nur dass Räume und erforderliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Aufschlussreich sind diesbezüglich z. B. die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und den freien Trägern.

Arbeitszeit und Urlaub:

Die wöchentliche Arbeitszeit ist im TV-L § 6 geregelt, sie beträgt in NRW 39h 50 min. Der Urlaub muss während der Schulferien genommen werden.

Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, sind in der Regel durch Überstunden (z. B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Hausbesuchen usw.) abgegolten. Ansonsten dient die Zeit z. B. der Fortbildung oder der Vor- und Nachbereitung.

Eingruppierung und Einstufung

Fachkräfte für Schulsozialarbeit werden seit Januar 2020 in die Entgeltgruppe S 15 TV-L eingruppiert.

Ohne einschlägige Berufserfahrung beginnen die FK in Stufe 1. In der Regel werden nur solche Tätigkeiten als einschlägig anerkannt, die gleichartig und gleichwertig sind. Unser Personalrat informiert Sie in diesem komplexen Bereich gerne umfassender.

Nach § 16 (2) S. 1 TV-L gilt:

Bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bzw. bei Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung von mindestens vier statt bisher drei Jahren erfolgt die Einstellung wegen der Eingruppierung in die S-Tabelle in Stufe 3.

Die Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe S15 haben sich verlängert. Die Beschäftigten erreichen die

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4, Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Beförderungen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW ist mit der Anstellung auch in der Verantwortung für die angestellten landesbediensteten Fachkräfte. Die Kolleginnen und Kollegen müssten in allen Belangen berücksichtigt werden, z. B. müssten bessere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen und Abordnungsstellen stärker auch für FK der Schulsozialarbeit geöffnet werden.

Quellen:

- 1.) Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008; BASS 21-13 Nr. 6; <https://bass.schul-welt.de/8598.htm>
- 2.) Tarifvertrag der Länder (TV-L); <https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>
- 3.) Fachberatung für Schulsozialarbeit; https://www.brd.nrw.de/schule/gesamt-schulen_sekundarschulen_gemeinschaftsschulen_primusschulen/Fachberatung_Schulsozialarbeit.html